

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 01

Internet: www.weilheim-schongau.de

19. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

BLSV Kreis 116 Weilheim-Schongau – Sportlerehrung	Seite 01
Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH, Tratstraße 1, 82386 Huglfing	Seite 02
Staatliche Zuwendung zur Förderung des Sports (Vereinspauschale des Freistaates Bayern)	Seite 03
Zustellung einer Baugenehmigung	Seite 03

BLSV Kreis 116 Weilheim-Schongau – Sportlerehrung 2023

Ausschreibung zur Sportlerehrung 2023 zur Würdigung der im Jahr 2022 erbrachten besonderen sportlichen Leistungen und Verdienste um den Sport im Landkreis Weilheim-Schongau

Der Bayerische Landessportverband Kreis 116 veranstaltet am 14. April 2023 die nächste Ehrung zur Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport im Landkreis Weilheim-Schongau.

Sportlerinnen und Sportler, **die im Landkreis Weilheim-Schongau einen Wohnsitz haben** oder **Mitglied eines Vereins** sind, der im Landkreis seinen Sitz hat, sowie **Mannschaften, die für einen Verein starten**, der im Landkreis seinen Sitz hat, können in den Stufen Gold, Silber oder Bronze geehrt werden. Es wird nur die jeweils **höchste sportliche Leistung** einer Person bzw. einer Mannschaft **aus dem Jahr 2022** berücksichtigt.

Genauere Informationen finden Sie unter:

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/veranstaltungen/sportlerehrung-2023/>

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH, Tratstraße 1, 82386 Huglfing

Die Fa. Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 2014 der Gemarkung Huglfing den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Die beantragte Anlage soll zum einen als Zwischenlager für Bodenaushub bis zu einer Materialqualität < DK II (nicht gefährlicher Abfall) genutzt werden. In der Anlage sollen außerdem die Bodenaushubmaterialien, welche auf den Baustellen bereits voruntersucht wurden, einer detaillierten Beprobung unterzogen werden. Auf Basis dieser Ergebnisse wird ein Entsorgungskonzept (Verwertung, Beseitigung) erarbeitet. Bedarfsweise werden die Bodenmaterialien

mittels einer mobilen Siebanlage abgeseibt, um die grobe Kiesfraktion, welche in der Regel eine geringe Schadstoffbelastung ausweist bzw. unbelastet ist, von der höher belasteten Feinfraktion zu trennen.

Die Anlage soll zudem als Zwischenlager für sortenrein angeliefertes Abbruchmaterial (ggf. gefährliche Abfälle) dienen.

Darstellung der beantragten Abfallarten inkl. Anlagenkapazität:

Pos.	Abfallart	Max. Jahresmenge (t/a)	Max. Gesamtlagerkapazität (t)	Max. Einzellagerkapazität (t)	Art der Behandlung und max. Durchsatzkapazität
Nicht gefährliche Abfälle					
1	Bodenaushub bis zur Materialqualität < DK II	20.000	Pos. 1 bis 5: gesamt 3.250	3.200	Sieben mittels mobiler Siebanlage mit max. 800 t/d
2	Altholz A I –A III	500		50	-
3	Gussasphalt	500		50	-
4	Porenbeton	200		50	-
5	Gipskartonplatten	150		30	-
Gefährliche Abfälle					
6	Altholz A IV	300	Pos. 6 bis 9: gesamt 180	50	-
7	Teerhaltiger Straßenaufbruch und teerhaltige Produkte	500		50	-
8	Porenbeton verunreinigt	150		50	-
9	Gipskartonplatten verunreinigt	100		30	-

Die Abfälle werden witterungsgeschützt in zwei bereits bestehenden Hallen gelagert. Die Behandlung von Bodenaushub erfolgt auf einer befestigten Fläche.

Die Anlagen sollen nach Vorliegen der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Firma Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für den Betrieb der oben beschriebenen Anlagen.

Bei den Vorhaben handelt es sich um Anlagen gem. Nr. 8.11.2.4 (Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag), Nr. 8.12.2 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr) und Nr. 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen von 50 t oder mehr) des Anhang 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Für die Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen, da sie als sogenannte IE-Anlage (Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU) eingestuft ist und im förmlichen Verfahren behandelt werden muss.

Da die beiden anderen Vorhaben (Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen), für welche vereinfachte Verfahren gem. § 19 BImSchG vorgesehen sind, zusammen mit der IE-Anlage beantragt werden, wird das Gesamtvorhaben in einem gemeinsamen Verfahren behandelt und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Einzelheiten zu den geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Montag, 30.01.2023 bis Dienstag, 28.02.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgender Stelle zur Einsicht aus:
 - Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Zimmer-Nr. 203.

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der in Nr. 1 bezeichneten Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Mittwoch, 29.03.2023 schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Für den Fall, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG einen Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 18.01.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltverwaltung

Wernberger

Staatliche Zuwendungen zur Förderung des Sports (Vereinspauschale des Freistaates Bayern)

Der Freistaat Bayern gewährt entsprechend seiner Sportförderrichtlinien –SportFöR) vom 05.12.2022 pauschale Zuwendungen für den Sportbetrieb von rechtsfähigen Sportvereinen.

Alle daran interessierten Vereine werden vom Landratsamt gebeten, die Förderungen rechtzeitig zu beantragen.

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist Mittwoch, der 01. März 2023. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge und Lizenzen können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist erforderlich, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 01. März 2023 entweder im Landratsamt abgegeben (Eingangsstempel), bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) oder mittels Online-Antrag über das BayernPortal eingereicht sein muss.

Nähere Einzelheiten zum Zuschussverfahren können im Landratsamt Weilheim (Stainhartstraße 9-Rückgebäude Arbeitsagentur, Zimmer 240 und 241, II. Stock, unter den Telefonnummern 0881/681 – 1121 (Frau Stork) und -1254 (Herr Soyer) in Erfahrung gebracht werden.

Alle erforderlichen Vordrucke zur Antragstellung können dort angefordert werden bzw. stehen auf der Homepage des Landratsamtes unter www.weilheim-schongau.de unter dem Stichwort Vereinspauschale zur Verfügung. Dort finden sich auch Hinweise zur Online-Beantragung.

Weilheim, 18.01.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau
-Kommunalamt-

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2022-1515 vom 12.01.2023 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 12.01.2023 (BV-Nr. 2022-1515) wurde der Antrag auf Neubau einer Fahrzeughalle mit Lager auf dem Grundstück Fl.Nr. 2317 der Gemarkung Peiting (Bahnhofstraße 20; 86971, Peiting) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde Peiting als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Engelhardt, Telefon: 0881/681-3318) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 12.01.2023
-Bauamt-

Engelhardt